

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

1. Inbetriebsetzung gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte.

Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

2. Abrechnung gemäß § 24

(1) Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen.

(2) Auf Wunsch des Kunden wird der Fernwärmeverbrauch von den Stadtwerken monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit den Stadtwerken nach Maßgabe der lit. a) bis c) eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

c) Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Abschlagszahlungen gemäß § 25

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet.

Auf Kundenwunsch erheben die Stadtwerke zweimonatliche oder jährliche Abschlagszahlungen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung gemäß §§ 27, 33

Die Kosten aufgrund von Zahlungsverzug, Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Streitbelegungsverfahren

Das Versorgungsunternehmen nimmt an Streitbelegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teil:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851/7959883
Fax: 07851/9914885
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

6. Informationen zum Datenschutz

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter stadtwerke-bochum.de/dsinfoblatt abrufen. Alternativ können Sie die Informationen auch per E-Mail (Datenschutz@stadtwerke-bochum.de) oder per Post (Stadtwerke Bochum GmbH, Kundenservice, Postfach 10 22 50, 44722 Bochum) anfordern.

7. Inkrafttreten

Diese "Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH" treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Bochum, im Januar 2020

**Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum,
Tel.: 0234 960-3737, Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Frank Thiel,
Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Eiskirch,
Sitz der Gesellschaft: Bochum, eingetragen beim Amtsgericht
Bochum, Handelsregister HRB 14071.**